

**Bebauungsplan „In der Au“  
28. vereinfachte Änderung**

**Gemarkung Weilheim**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

**§ 1 Inhalt**

Der Bebauungsplan „In der Au“ wird für seinen Geltungsbereich wie folgt geändert:

**1. Festsetzung durch Planzeichen**

 Geltungsbereich der Änderung

Der beigefügte Lageplan dient lediglich der Darstellung des Geltungsbereiches dieser Bebauungsplanänderung.

**2. Festsetzungen durch Text**

**2.1**

In Festsetzung C)1) des Bebauungsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.1987 wird der 6. Absatz mit Festsetzungen zur Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Je Einzelhaus dürfen max. 3 Wohneinheiten eingebaut werden.  
Bei einer Bebauung mit Doppelhaus oder Hausgruppe dürfen je Wohngebäude max. 2 Wohneinheiten eingebaut werden. Bei Doppelhäusern zählt jeweils eine Haushälfte, bei Hausgruppen jeweils einen abgeschlossenen Gebäudeeinheit als ein Wohngebäude.

**2.2**

In Festsetzung C)3) des Bebauungsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.1987 wird der 2. Absatz zur Ausgestaltung und zur Zahl von nachzuweisenden Stellplätzen aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Kfz-Stellplätze dürfen nicht eingezäunt werden und müssen mindestens eine Tiefe von 5,00 m aufweisen.  
Die Anzahl und Ausgestaltung von erforderlichen Kfz-Stellplätzen richtet sich im Übrigen nach den Regelungen der Stellplatzsatzung der Stadt Weilheim i.OB in der jeweils gültigen Fassung.

**3.**

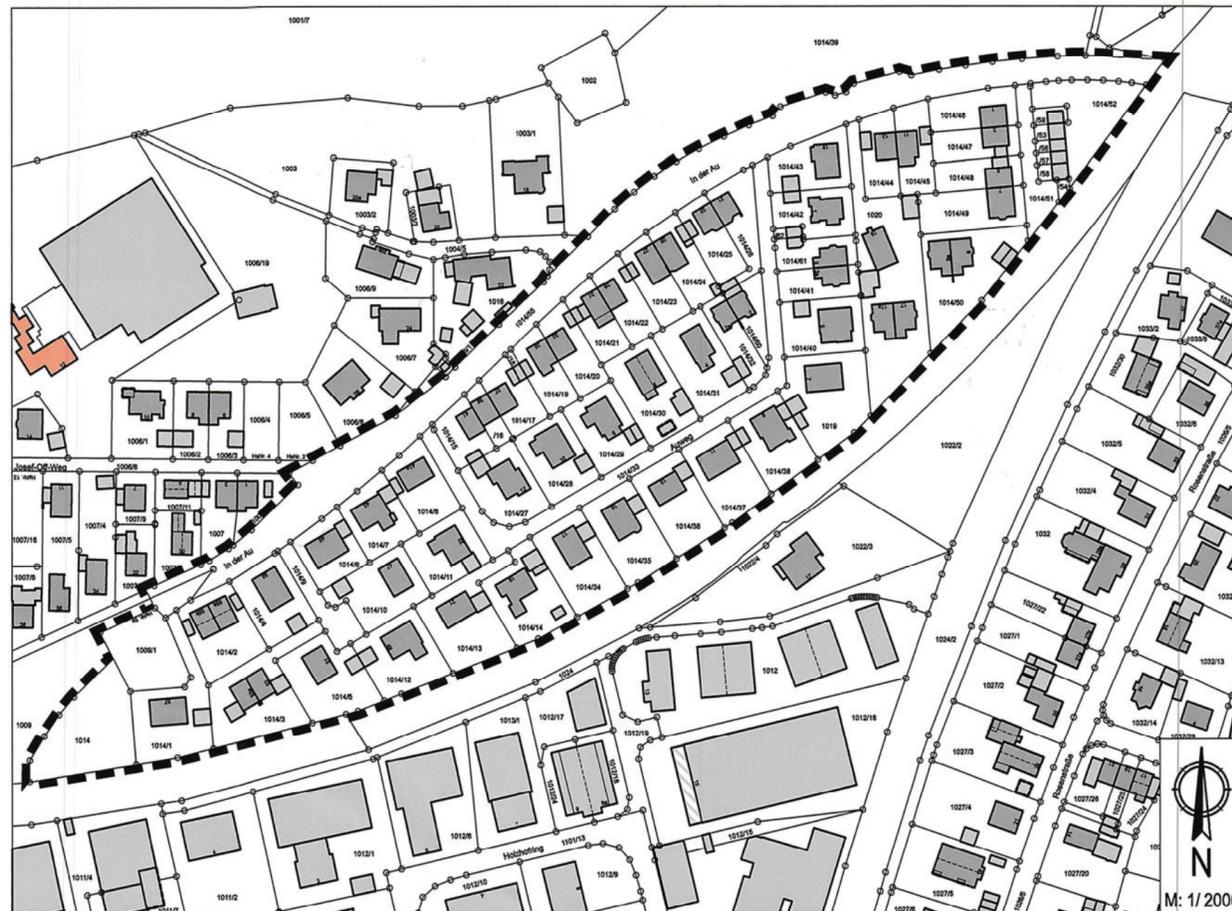
Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, 10.04.2025  
red. geändert 15.07.2025

Stadt Weilheim i.OB  
Stadtbauamt



**Bebauungsplan „In der Au“  
28. vereinfachte Änderung  
Gemarkung Weilheim**

**Verfahrensvermerke**

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans / der Satzung und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 01.04.2025 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt. Weilheim i.OB, den 02. Sep. 2025

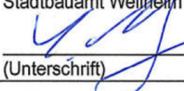
Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus öffentlich ausgelegt. Dies wurde ortsüblich bekannt gemacht.  Bürgermeister

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 15.07.2025, Nr. Ö 87 / 2025 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Weilheim i.OB, den 02. Sep. 2025

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt. Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.  Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt und Aushang am 05. Sep. 2025

Weilheim i.OB, 05. Sep. 2025  
Stadtbauamt Weilheim

 **Stadt Weilheim i.OB**  
Stadtbauamt  
Postfach 1664 08 81 / 682-0  
Telefax 08 81 / 682499  
**82360 Weilheim i.OB**